Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5437

19. 08. 96

Antrag

der Gruppe der PDS

Durchführung des Bundeszwanges gegen den Freistaat Bayern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Freistaat Bayern im Wege des Bundeszwanges gemäß Artikel 37 des Grundgesetzes zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 anzuhalten.

Bonn, den 16. August 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Am 30. und 31. Juli 1996 hat der Bayerische Landtag gegen die Stimmen der Opposition das Gesetz über die Beratung in Fragen der Schwangerschaft (Bayerisches Schwangerschaftsberatungsgesetz/BaySchBerG) und das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz/BaySchEG) beschlossen.

Beide Gesetze widersprechen in wesentlichen Teilen bereits geltenden bundesgesetzlichen Regelungen:

1. Artikel 10 BaySchBerG sieht vor, daß die Beratungsbescheinigung nur dann erteilt werden darf, wenn die schwangere Frau die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch zuvor mitgeteilt hat. Anderenfalls wird ihr wegen fehlender Mitwirkung an einem straffreien Schwangerschaftsabbruch die erforderliche Beratungsbescheinigung verweigert.

   Diese Festlegung widerspricht § 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG), der festlegt, daß der Beratungscharakter einen Zwang zur Darlegung der Gründe ausschließt.

   Sie widerspricht ebenso § 7 SFHÄndG, der die Verweigerung einer Beratungsbescheinigung ausschließt und explizit festlegt, daß die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden darf, wenn dadurch die Einhaltung der Frist

für einen Schwangerschaftsabbruch unmöglich werden könnte.

2. Mit dem Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz führt der Freistaat Bayern eine im Bundesgesetz nicht vorgesehene Erlaubniseinschränkung für Ärztinnen und Ärzte ein, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Obwohl das SFHÄndG vom 21. August 1995 keine über die Sicherstellung der erforderlichen Nachbehandlung hinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Ärztinnen und Ärzte vorsieht, macht der Freistaat Bayern die Erlaubnis für die Tätigkeit dieser Ärztinnen und Ärzte davon abhängig, daß nur ein Viertel ihrer Einnahmen aus Schwangerschaftsabbrüchen stammen dürfen.

   Die Tätigkeit in spezialisierten Abtreibungspraxen und -kliniken, die Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen ein besonders hohes Maß an Professionalität gewährleisten könnten, wird damit in Bayern unmöglich gemacht.

Der Deutsche Bundestag hat bereits im Juni d. J. anläßlich einer Debatte zu den Gesetzentwürfen aus Bayern auf den Umstand hingewiesen, daß Bayern mit seinen Bundesrecht widersprechenden Gesetzen gegen Artikel 31 des Grundgesetzes verstößt, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht. Dennoch hat der Freistaat die inkriminierten Gesetze beschlossen.

Da der Deutsche Bundestag verfassungsrechtlich verpflichtet ist, das Prinzip des Föderalismus zu verteidigen, fordert er die Bundesregierung auf, alle zur Durchführung des Bundeszwanges erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333